

Konzept zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) für das Gemeindehaus der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld

1. Vorbemerkung

- a. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beeinträchtigen auch das gemeindliche Leben der Oster-Kirchengemeinde. Voraussetzung für die Öffnung des Gemeindehauses und die Nutzung des Hauses für Gruppen und Kreise der Gemeinde, für Veranstaltungen und Fremdnutzer ist ein Konzept zum Infektionsschutz. Maßgeblich sind die Hamburgische SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung sowie die Handlungsempfehlungen der Nordkirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b. Das folgende Konzept wird im Gemeindehaus durch Aushang bekanntgemacht.

2. Hygiene-Maßnahmen

- a. Im Eingangsbereich wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion bereitgestellt.
- b. In den Sanitärräumen sind ausreichend Seifenspender, Mittel zur Händedesinfektion und Papierhandtücher vorhanden.
- c. Türen und Mobiliar werden regelmäßig gründlich gereinigt.
- d. Nach jeder Raumnutzung werden Tische und Stühle (Lehne und Sitzfläche mit Ausnahme des Polsters) sowie die Türklinken des Raums desinfiziert. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Gruppen- bzw. Veranstaltungsleitung. Desinfektionstücher werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- e. Auf Aushängen wird auf die klassischen Maßnahmen zum Infektionsschutz hingewiesen: Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, regelmäßiges und gründliches Händewaschen.

3. Regeln für alle Teilnehmenden

- a. Menschen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gemeindehaus nicht betreten.
- b. Auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen (Foyer, Flur, Küche und Sanitärräume) und beim Betreten des Saals bzw. des Gruppenraums muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, sofern die Personen nicht aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert sind.
Sobald die Plätze eingenommen sind, kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- c. Die Gruppenleitung erstellt eine Liste mit den Namen und Telefonnummern der Anwesenden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Bei Veranstaltungen wird die Erfassung dieser Daten durch individuelle Stifte und Zettel

durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass diese Daten nur zum Zwecke der Nachverfolgung im Falle einer Infektion eingesehen werden und diese nur durch dazu befugte Personen zugänglich sind.

Sollten diese Daten nicht mehr zum angestrebten Zweck benötigt werden, werden sie nach 4 Wochen vernichtet.

- d. In allen Räumen des Gemeindehauses gilt die Abstandsregel. Stühle und Tische sind so zu stellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m gewährleistet ist. Für Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft gilt das Abstandsgebot nicht.
- e. Nach Abschluss des Treffens soll das Gemeindehaus zügig, unter Einhaltung des gebotenen Abstands, verlassen werden.
- f. Auch auf dem Kirchplatz gilt die Abstandsregel.

4. Weitere Regeln

- a. Die mobile Trennwand zwischen den Sälen wird geöffnet, so dass nur ein großer Saal zur Verfügung steht, in dem Querlüftung möglich ist. Die Türen zum Stuhllager müssen auch während der Nutzung geöffnet und das Fenster im Stuhllager gekippt sein.
- b. Mindestens einmal pro Stunde muss 10 Minuten lang kräftig gelüftet werden. Verantwortlich dafür ist die Gruppen- bzw. Veranstaltungsleitung.
- c. Die Höchstgrenze der Teilnehmenden pro Raum beträgt
 - im Saal 30 Personen
 - im Gruppenraum 8 Personen
 - im Foyer 6 Personen,
 - im der Küche 2 Personen
 - in den Sanitärräumen jeweils 2 Personen.Insgesamt dürfen sich nicht mehr als 40 Personen gleichzeitig im Gemeindehaus aufhalten.
- d. Zwei Nutzungen hintereinander können nur im Abstand von mindestens einer Stunde stattfinden. Nach Abschluss der ersten Veranstaltung müssen Tische, Stühle und Türklinken desinfiziert werden (siehe 2.d) und es ist kräftig zu lüften.

5. Schlussbestimmung

Dieses Konzept tritt ab 01.07.2020 in Kraft. Allerdings können während der Hamburger Schulferien mit Ausnahme der Treffen der Anonymen Alkoholiker und ggf. des Ferienprogramms der Jugendarbeit (eigenes Schutzkonzept) keine Kreise stattfinden. Bevor die musikalische Arbeit wieder aufgenommen werden kann, bedarf es weiterer Regelungen. Dieses Konzept wird regelmäßig an die geltenden Bestimmungen angepasst und gilt bis auf weiteres, längstens bis zum 31.08.2021.

Anhang 1: Regelungen für die Chorarbeit

1. Vorbemerkung

- a. Es gilt das Konzept zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) für das Gemeindehaus der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld in seiner je aktuellen Version.
- b. Darüber hinaus gelten die nachfolgend beschriebenen weiteren Regelungen.

2. besondere Regelungen für das Singen im Gemeindehaus

- a. Chorproben finden grundsätzlich im großen Saal statt. Die Höchstgrenze der Teilnehmenden beträgt 15 incl. Chorleitung. Diese Höchstgrenze gilt auch dann, wenn das Schutzkonzept für das Gemeindehaus mehr Personen erlaubt.
- b. Die Stühle müssen in einem seitlichen Abstand von 3 m gestellt werden, zwischen den Reihen ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Für Mitglieder einer Hausgemeinschaft gilt die Abstandsregel nicht.
- c. Während der Chorprobe ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Ausreichende Lüftung ist dadurch gegeben, dass beide Lüftungsklappen in den Sälen, das Fenster im Stuhllager so-wie beide Türen zum Stuhllager geöffnet sind.
- d. Es müssen grundsätzlich eigene Noten mitgebracht werden. Es dürfen keine Kopien oder Hefte verteilt oder getauscht werden. Es ist nicht erlaubt, zu zweit aus einer Vorlage zu singen. Dies gilt nicht für Mitglieder einer Hausgemeinschaft.
- e. Eine Probeneinheit darf die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Anschließend ist eine Lüftungspause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Dazu werden zusätzlich alle Türen (nach außen und zum Foyer) sowie die Außentür des Foyers geöffnet, um Durchzug zu gewährleisten.
- f. Ein geselliges Zusammensein vor oder nach den Chorproben ist im Gemeindehaus nicht möglich.

5. Schlussbestimmung

Diese Regelungen treten ab 17.08.2020 in Kraft. Sie werden regelmäßig an die geltenden Bestimmungen angepasst und gelten bis auf weiteres, längstens bis zum 31.08.2021.